

Kath. Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius, Dorsten

Friedhofssatzung

Der katholische Friedhof der Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius in Dorsten ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergeht. Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben ans Licht gebracht hat.

Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem katholischen Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

- I. Allgemeines
 - § 1 Träger des Friedhofes
 - § 2 Zweck des Friedhofes
 - § 3 Schließung und Entwidmung

- II. Ordnungsvorschriften
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- III. Bestattungsvorschriften
 - § 7 Anmeldung der Bestattung
 - § 8 Säрге und Urnen
 - § 9 Gräber
 - § 10 Urnengräber
 - § 11 Ruhezeit
 - § 12 Umbettung

- IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten
 - § 13 Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattung
 - § 14 Reihengräber für Erdbestattung
 - § 15 Urnengräber
 - § 16 Rasengräber für Erd- und Urnenbestattung
 - § 17 Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten
 - § 18 Inhalt des Nutzungsrechtes
 - § 19 Übergang von Nutzungsrechten
 - § 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
 - § 21 Beendigung von Nutzungsrechten
 - § 22 Grabmale
 - § 23 Unterhalten von Grabmalen
 - § 24 Grabmalgestaltung, Grabpflege
 - § 25 Kunststoffverbot
 - § 26 Bekanntmachung
 - § 27 Gefahrenabwehr
 - § 28 Trauerfeiern
 - § 29 Haftung
 - § 30 Gebühren
 - § 31 Datenschutz
 - § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius Dorsten. Er ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Die Katholische Kirchengemeinde ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung nachfolgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient insbesondere der Bestattung der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde und der Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes im Pfarrbezirk ihre Hauptwohnung gemeldet hatten. Ebenso dient er als Bestattungsort für diejenigen, die ein Anrecht auf Nutzung einer Grabstätte erworben haben. Auswärtig wohnende Familienmitglieder von Nutzungsberechtigten können ebenfalls bestattet werden. Auswärtige können aufgrund besonderer Gründe nach vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde ebenfalls beigesetzt werden. Als Verstorbene gelten Leichen, Tot- und Fehlgeburten von Berechtigten.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise zu schließen oder zu entwidmen. Die Schließung steht der Möglichkeit weiterer Beisetzungen entgegen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Schließung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Vor einer Schließung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Eine völlige oder teilweise Entwidmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat, oder dies auf dem Friedhof eines anderen Trägers sicherstellt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden. Aus wichtigem Grund kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile untersagt werden, soweit der Zweck des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird. Die Sperrung des Friedhofs oder dessen Teilen ist möglichst frühzeitig öffentlich in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Tiere – wie Hunde (ausgenommen Blindenhunde) und Katzen – sind anzuleinen.
- (4) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art (Rollstühle, Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen sowie Fahrzeuge des Bestatters und des Steinmetzes mit Bezug auf einen konkreten Auftrag sind ausgenommen) zu befahren. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung;
 - Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten oder zu bewerben;
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;

- d) ohne Beauftragung durch Angehörige oder der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder vergleichbarem zu machen;
- e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind, oder in anderen Fällen durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung;
- f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten (soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist);
- h) zu lärmern, zu lagern, zu spielen, und zu rauchen;
- i) der Verzehr von Speisen oder Getränken;
- k) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden;

(4) Ausnahmen kann nur die Friedhofsverwaltung zulassen.
Dies jedoch nur dann, wenn sie mit dem Zwecke des Friedhofes in Einklang zu bringen sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

Die Zulassung wird auf max. drei Jahre befristet erteilt. Sie ist auf Verlangen Berechtigter vorzuzeigen.

(2) Die Zulassung ist von einem Nachweis abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist.

Bei Personen aus EU-Mitgliedsländern sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder ausschlaggebend.

Bei Gewerbetreibenden aus Nicht-EU-Ländern gelten die Bestimmungen für inländische Personen.

Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

Die Deckungssumme darf 3 Millionen EUR nicht unterschreiten.

(4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

(5) Gewerbetreibende haben die Vorschrift dieser Ordnung einzuhalten. Weitere Ausführungsbestimmungen, Einschränkungen, Regelungen zum Entzug der Zulassung oder Ausnahmen, kann die Friedhofsverwaltung im Zulassungsverfahren regeln.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarrbüro) anzumelden. Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Zulässigkeit der Beisetzung ausgestellten Bescheinigungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens am Tage vor der Bestattung im Original vorzulegen.

(2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest.

(4) Leichen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt. (siehe Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014))

(5) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält, bzw. wem ein Rei-

hengrab zugewiesen wird. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte an einer Reihen- oder Urnengrabstätte, die fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen. Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Die eigentliche Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein.

§ 9 Gräber

Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Grabstellen muss mindestens 0,30 m betragen.

§ 10 Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Diese sind mindestens 1,00 m x 1,00 m groß. Der Abstand zwischen Oberkante der Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnengräber sind besondere Urnengräberfelder angelegt.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Erd- und Urnenbestattungen beträgt einheitlich 30 Jahre.

§ 12 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht ebenso zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.

(4) Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere werden nur zugelassen, um Angehörige ersten Grades gemeinsam beisetzen zu können, wenn die Nutzungsdauer der vorhandenen Grabstätte für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne nicht ausreicht.

(5) Die Umbettung bedarf auch der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 13 Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattung

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.

In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen.

In einer belegten Grabstelle eines Wahlgrabes für Sargbestattungen kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, in einer unbelegten Grabstelle können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn keine Sargbestattung erfolgen soll.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

§ 14 Reihengräber für Erdbestattung

Reihengräber sind Einzelgräber für Körperbestattungen in geschlossenen Feldern, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren für die Bestattung von Personen, die nach Vollendung des 5. Lebensjahres und für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren für die Bestattung von Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, vergeben.

§ 15 Urnengräber

Urnengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die auf besonderen Urnengrabfeldern erfolgen. Sie werden für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben. Urnengräber können auch als Partnergräber vergeben werden.

§ 16 Rasengräber für Erd- und Urnenbestattung

Rasengräber sind Gräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die als Partner- oder Reihengräber angelegt werden. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Rasenfläche eingerichtet. An den Rasengrabstätten werden keine Grabhügel angelegt. Sie werden nach der Beisetzung eingeebnet und mit Rasen eingesät.

Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Auf Rasengrabstätten dürfen keine Grableuchten und Blumenvasen aufgestellt werden.

Anonyme oder namenlose Rasengräber werden nicht angelegt.

§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten

Gemeinschaftsgrabstätten für nachweislich nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten unter 500 Gramm sind einstellige Grabstätten, die in einem besonderen Feld ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit belegt werden können. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

Solche Grabstätten sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht verfügbar.

§ 18 Inhalt des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte, soweit keine besonderen Vorschriften aufgrund der Grabarten vorliegen. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

§ 19 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen gilt grundsätzlich folgende Regelung. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über

a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.

- b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht.
Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
- c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
- d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen.
Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.

(4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

(5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Die Friedhofsverwaltung wird den Nutzungsberechtigten 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit darauf hinweisen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 12 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Zeitbestimmung, oder mit einer Zeitbestimmung über 40 Jahre, z.B. Familiengrabstätten ohne Begrenzung der Nutzungsdauer (sog. Erbbegräbnisse), werden auf 40 Jahre seit der ersten Bestattung beschränkt. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verkürzung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

§ 21 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. vor Ende der Verfügungsberechtigung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.

(2) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten 6 Monate vor der bevorstehenden Beendigung. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(3) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

(4) Das Nutzungsrecht an Rasengräbern endet nach Ablauf der Ruhezeit.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 22 Grabmale

Die Nutzungsberechtigten können grundsätzlich auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten.

Sie müssen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten.

Die Höhe und Breite der Grabmale sollen sich in ihrer Gestaltung dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Grabmale sollen – vorbehaltlich der Regelungen in den Friedhofsteilen 1-3 - eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Genehmigung zur Errichtung der Grabmäler ist rechtzeitig vor Vergabe und Beginn der Herstellungsarbeiten einzuholen und erst nach Genehmigungserteilung darf das Grabmal aufgestellt werden. Es wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Regelungen zum Verbot der Kinderarbeit bei der Herstellung von Grabmalen gem. Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) sind zwingend zu beachten.

Weitere Erläuterungen:

Mit der Erweiterung des Friedhofes und bedingt durch weitere Planungen und durch die zur Planung notwendigerweise durchgeführte Digitalisierung, ergeben sich für die Grabmale in den verschiedenen Erweiterungsflächen unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Friedhofsverwaltung hält zur Unterstützung der Auswahl der Gräberfläche und der Grabmale geeignetes Bild- und Informationsmaterial zu Verfügung.

Die Bestatter verfügen ebenfalls über ausführliche Informationen und sind verpflichtet, den Nutzungsberechtigten über die möglichen Grabarten und Gestaltungsmöglichkeiten zu informieren und sich diese Informationen schriftlich bestätigen zu lassen.

Nach der Bestattung sind diese unterschriebenen Informationen, dem Friedhofsträger zu übergeben:

Regel für die Gestaltung der Gräber auf dem Friedhofsteil FELD 1

An den im Friedhofsteil FELD 1 angelegten Rasenurnengräbern wird oberhalb des Begräbnisses durch den Friedhofsträger ebenerdig eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen, die den Namen, die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen sowie ein Kreuz trägt.

Ein weiteres Gedenkzeichen ist nicht zulässig.

Die Kosten für die Erstsanschaffung der Gedenkplatte, der Begrünung und der Pflege sind in den Bestattungsgebühren enthalten.

Als mögliche Alternative zu den Gedenkplatten können in diesem Grabfeld Stelen – in der Höhe auf max. 50 cm begrenzt – aufgestellt werden. Die Gebühren werden dann abzüglich der Gedenkplatte berechnet. Die Stelen sind von den Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz ihrer Wahl auf eigene Kosten zu bestellen.

Der Steinmetz ist verpflichtet einen entsprechenden Antrag bei der Zentralrendantur Dorsten & Lippe einzureichen.

Regel für die Grabgestaltung in den Bereichen der Friedhofserweiterung FELDER 2

Bei den Rasengräbern im Bereich der Friedhofserweiterung FELDER 2 soll von den Erwerbern im hinteren Bereich auf eigene Kosten ein Grabstein aufgestellt werden.

Der Grabstein soll die Maße 40 cm in der Breite, 20 cm in der Tiefe und 100 cm in der Höhe nicht überschreiten. Bei Partnergräbern soll eine Breite von 80 cm nicht überschritten werden. Der Grabstein ist von den Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz ihrer Wahl zu bestellen.

Der Steinmetz ist verpflichtet einen entsprechenden Antrag bei der Zentralrendantur Dorsten & Lippe einzureichen.

Regel für die Grabgestaltung im Bereich URNENGRÄBER FELD 3

Bei den Urnengräbern (1,25 m x 1,25 m) im FELD 3 können Grabstelen (in Höhe von max. 80 cm) bzw. Grabplatten aufgestellt werden. Die Grabfläche darf nicht nur oder überwiegend (max. 50 % der Fläche) mit Steinen, Kies oder Grabplatten belegt werden.

Eine zusätzliche Einfassung mit Randsteinen ist zulässig in einer max. Breite von 6 cm.

Der Grabstein ist von den Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz ihrer Wahl zu bestellen.

Der Steinmetz ist verpflichtet einen entsprechenden Antrag bei der Zentralrendantur Dorsten & Lippe einzureichen.

§ 23 Unterhaltung von Grabmalen

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) fundamentiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit, auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten, zu gewährleisten. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Grabmale sind fortwährend in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode hat der Verantwortliche eine Überprüfung vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wer nutzungs-berechtigt ist.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist. § 26 gilt entsprechend.

(4) Ein Grabmal darf nur errichtet oder verändert werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für Provisorien. Grablaternen, die über 0,50 m hoch sind, bedürfen ebenso der schriftlichen Zustimmung. Der Nutzungsberechtigte stellt mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn einen Antrag zur Grabmalgenehmigung. Dabei muss das Nutzungsrecht nachgewiesen werden. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde kann in begründeten Fällen die Errichtung untersagen.

§ 24 Grabmalgestaltung, Grabpflege

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher oder Stauden, die 1,40 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden. Bestandsgewächse auf belegten Flächen müssen der Fläche in Höhe und Ausbreitung angemessen sein und dürfen nebenliegende Grabflächen nicht beeinträchtigen.

(2) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber vorschreiben.

Sie wird einheitliche Vorschriften zur Grabgestaltung, insbesondere zur Verwendung von Grabmalmaterialien und gärtnerischen Gestaltung, verfassen. Ebenso können Regelungen zu Verstößen gegen die Vorschriften und Angaben zur Grabpflege getroffen werden. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Einrichtung von Feldern mit und Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften ist zulässig.

(3) Die Gewächse der Grabstätten dürfen nicht benachbarte Gräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen. Chemische Mittel bei der Bekämpfung von Unkraut sind nicht zulässig. Verwelkte Pflanzen, Abfälle und Kränze sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Die Entsorgung hat getrennt nach verrottbaren und nicht verrottbaren Material zu erfolgen.

(4) Grabstätten dürfen maximal 50 % mit Steinen oder Grabplatten belegt werden.

§ 25 Kunststoffverbot

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VI. Schlussvorschriften

§ 26 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch einmonatigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt.

Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 27 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen.

Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 28 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen sind untersagt.

§ 29 Haftung

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs eine besondere Gebührenordnung.

§ 31 Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

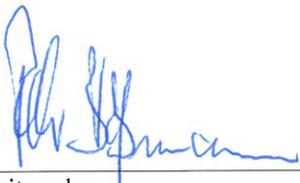
§ 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung zum 01.01. 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vormals beschlossenen Friedhofssatzungen außer Kraft.

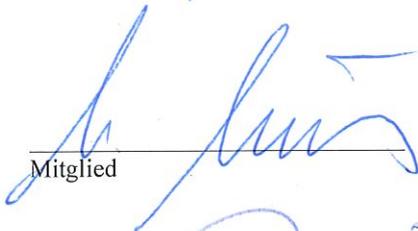
Diese Friedhofssatzung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 07.10. 2020 beschlossen und am 30.11. 2020 vom BGV genehmigt worden.

Dorsten, 13.10. 2020

Kath. Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius
Der Kirchenvorstand



Vorsitzender



Mitglied



Mitglied